

18.7. 1914.

(Einrückung der geheilten Verwundeten und Kranken.) Das Militärkommando Wien hat zu den von uns veröffentlichten Anordnungen des Kriegsministeriums über die Einrückung geheilter Kranker und Verwundeter mit Berücksichtigung auf die besonderen Verhältnisse von Wien seinerzeit folgende ergänzende Bestimmungen getroffen: 1. Die einem Standeskörper angehörenden geheilten ver-

wundeten und Kranken Gagen (ausgenommen die im Punkte 2 genannten) und Mannschaften, sowohl Seerespersonen, als auch Angehörige der k. k. Landwehr, des k. k. Landsturmes, der kön. ung. Landwehr und des kön. ung. Landsturmes, haben, wenn sie sich in Privatpflege befanden, zur Reconvaleszenten-sammelstelle, „Rotunde“ einzurücken. Letztere hat die genesenen Gagen und Mannschaften zu ihren Standeskörpern (Anstalten) abzusenden. 2. Truppenkommandanten haben ihre Genesung dem Militärkommando Wien, Regimentsadjutanten und Adjutanten selbständiger Abteilungs-kommandanten, Proviantoffiziere, Kommandanten von Maschinengewehr-abteilungen, Pionieroffiziere der Infanterie, Kavallerie-Pionier-zugskommandanten, Telegraphenoffiziere der Kavallerie-Regimenter, Pionier- und Sappeurgruppenkommandanten und Adjutanten solcher Kommandanten, ferner: die isolierten, keinem Standeskörper angehörenden geheilten Gagen hingegen haben ihre Genesung der Reconvaleszenten-sammelstelle in der Rotunde (Südportal) zu melden. Die Meldung hat, wenn sich der Betreffende im Standorte der Reconvaleszenten-sammelstelle befindet, mündlich zu erfolgen. Diese ergänzenden Anordnungen des Militärkommandos haben nur für Wien Giltigkeit.